Deckblatt zu Blatt Nr.1

STADT HERNE

Bebauungsplan Nr. 4

Vödestr. Zillertalstr.

Hauptblatt



Übersicht 1:10000

Gemarkung Herne

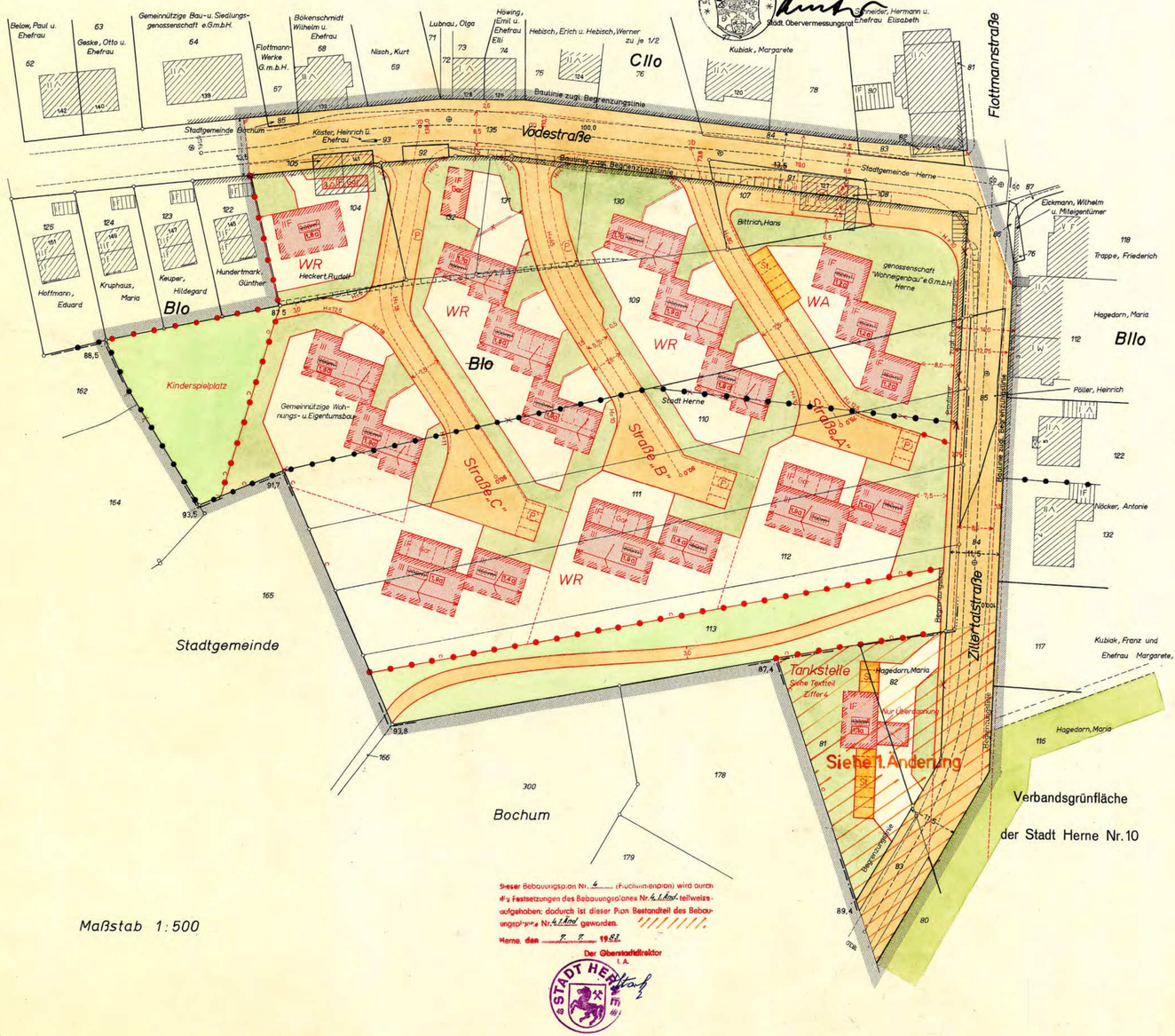
Flur 44

nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
- in Verbindung mit- den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).

Bestandteile des Bebauungsplanes
1) 1 Hauptblatt - Blatt Nr. 1 -
2) 1 Nebenblatt (Höhendarstellung) - Blatt Nr. 2 -
3) Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7.1955 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Nr. 37 v. 17.9.1955 S. 408)
4) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900 mit ergänzenden Feststellungen vom 16.4.1912
5) **Deckblatt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.1.1966**

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Herne, den 24.1.1966

Der Oberstadtdirektor
I.A.



Dieser Bebauungsplan Nr. 4 (Fluchtlinienplan) wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änd. teilweise aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änd. geworden.
Herne, den 7. 7. 1967

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Maßstab 1:500

Flur 45

Textteil

(Festsetzungen - Aufhebungen)

A Festsetzungen

Ziff. 1 Auf allen nicht Überbaubaren Grundstücksflächen sind zugelassen:

aa) Mülltonnenschränke zur Aufbewahrung beweglicher Abfallbehälter.

Nicht zugelassen sind:

ba) die in § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen,

bb) bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Durch diese Festsetzungen wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziff. 2 Die in grüner Farbe dargestellten nicht Überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch derart zu gestalten, daß zu den Verkehrsflächen hin jeweils der Eindruck eines Ziergartens entsteht.

Ziff. 3 Bei den 3 südlichen Doppelhäusern sind die nördlichen Dachflächen jeweils so anzuordnen, daß sie mit gleicher Neigung ineinander übergehen.

Ziff. 4 Aus städtebaulichen Gründen (Verkehr) wird ein Baugrundstück für eine Tankstelle ausgewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 h Bundesbaugesetz dürfen in Übereinstimmung mit den Festsetzungen dieses Planes nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zum Betrieb einer Tankstelle erforderlich sind.

B Aufhebungen

1.) Ziff. 25 der Anlage zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7.1955.

2.) Der Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900 mit Änderungen vom 16.4.1912 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 teilweise aufgehoben.

C Hinweis nach § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

D Anmerkung

Die nicht Überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke (im Plan ohne Farbe) sind gärtnerisch zu gestalten (§ 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 GV. NW. S. 373).

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.1.1966.
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1-4) geändert.
Demnach ist dieser Plan in der Form des Deckblattes gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 25.1.1966

Oberbürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 19

Stadtplanungsamt — Tiefbauamt

Dipl. Ingenieur — Städt. Oberbaurat

Baudezernat

siehe Blatt 1

Stadtbaurat

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 19

Vermessungs- und Katasteramt

siehe Blatt 1

Städt. Oberverm.-Rat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 19

Der Oberstadtdirektor
I.V.

siehe Blatt 1

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am diesen Bebauungsplan-Entwurf **gebilligt** und seine öffentliche Auslegung nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 beschlossen.

Herne, den 19

siehe Blatt 1

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 19

Der Oberstadtdirektor
I.A.

siehe Blatt 1

Städt. Oberverm.-Rat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Herne, den 19

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
vom 29. Dez. 1966 A.Z.: S-482-62

Essen, den 26.6 1966

Der Verbandsdirektor
I.A.
Zaurat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 25. Juli 1966 genehmigt worden.
A.Z.: 32-125.4 (Herne 4)

Essen, den 25. 7. 1966

Landesbaubehörde Ruhr
I.V.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25. 7. 66 A.Z. I B 2 - 125.4/Herne 4) ist am 19. 8. 66 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 23. 8. 1966

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadt. Oberverm.-Rat

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein - Westfalen.

Bestand

Wohn-u. Geschäftsgebäude | gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude | öffentliche Gebäude

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Satteldach bis 30° | über 30° Dachneigung
M Mansarddach | W Walmdach
F Flachdach | P/I Pultdach - Traufe
Stadtgrenze | Gemarkungsgrenze
Flurgrenze | Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze | Top. Umrißlinie
513 Höhenpunkt | Tr 612 Traufenhöhe ü. N. N.
Straßenbahn | (P) Öffentl. Parkplatz
Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
Bauliinie — Baugrenze

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

z.B. Grundstücksgrenze
(P) öffentliche Parkplätze
Verkehrsflächen

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
Bauliinie — Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet — WR Reines Wohngebiet
WA Allgem. Wohngebiet — Mischgebiet
Dorfgebiet — Kerngebiet
Gewerbegebiet — Industriegebiet
Wochenendhausgebiet — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

III Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
Geschoßflächenzahl
~~180m²~~ Grundflächen der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

Einzelhäuser — Doppelhäuser
Hausgruppen — geschl. Bauweise
Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach — Walmdach
Pultdach-Traufe — F Flachdach
Dachneigung — Hecke
Asymmetr. Dach — Stützmauer

Flächen

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 1 b BBau G)
Gar. Flächen für Garagen (§ 9(1) Nr. 1e, β Bau G)
St. Flächen für Stellplätze (§ 9(1) Nr. 1e BBau G)
Verkehrsflächen (öffentlich) (§ 9(1) Nr. 3 BBau G)

Grünflächen (öffentlich) (§ 9(1) Nr. 8 BBau G)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 1b BBau G)
- hierzu besondere Festsetzungen im Textteil - Ziffer 1
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 1b BBau G)
- hierzu besondere Festsetzungen im Textteil - Ziffer 2

Aufhebung der Festsetzungen

Baugebietsgrenze
B I o Reines Wohngebiet, 1 geschossig, offene Bauweise
Bau- zugl. Begrenzungslinie

Ergänzung nach Streichung

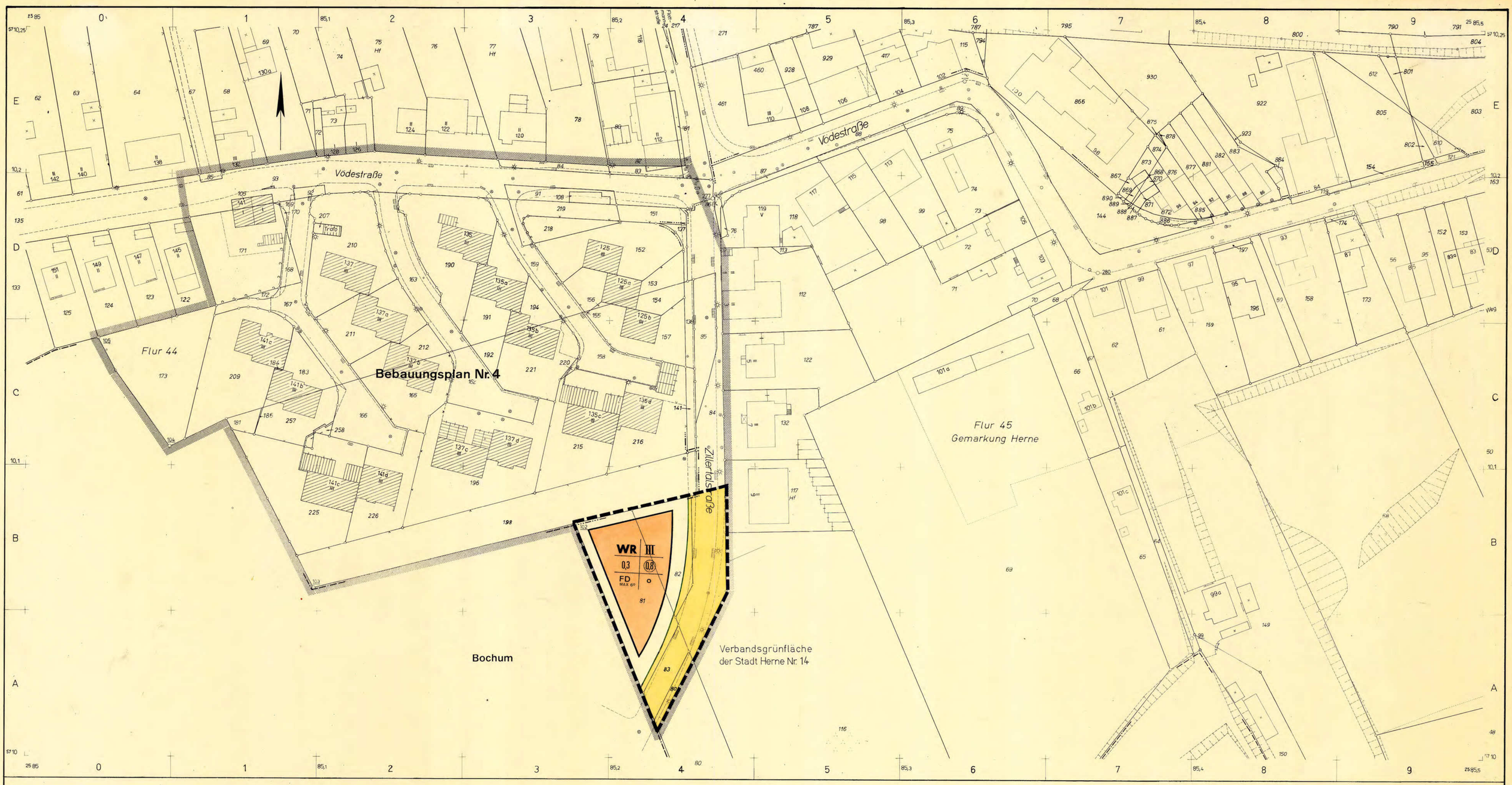
170 = rd. 170m² Grundfläche der baulichen Anlagen (ergänzt am 27.9.1965)

× Aufhebungen auf Grund von Bedenken und Anregungen (eingetragen am 24.1.1966)

Herne, den 24.1.1966 / 27.9.1965

Stadtvermessungsamtmann

Druck: Willy Greßchen, Dortmund.



Stadt Herne
Gemarkung Herne
Flur 44 u. 45
Maßstab 1:500
1. Ausfertigung

1. Änderung

Bebauungsplan 4

-Vödestr./Zillertalstr.-

Bezirk Herne-Mitte

-mit Begründung-

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude, Garagen
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Stadtgrenze

Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Mai 1981

Herne, den 20.5.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S.594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW.S.122)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauONW)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — offenene Bauweise
- Baugrenze
- WR — überbaubare Grundstücksfläche
- WR — nicht überbaubare Grundstücksfläche
- FD — Flachdach

Gemeinbedarfs-; Verkehrs-; Versorgungs-u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung

TEXTTEIL

Kennzeichnung:

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Nachrichtliche Übernahme

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S.96), geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV.NW.S.248) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV.NW.S.753) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV.NW.S.594/SGV.NW.2023)

Satzung:

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:
FD = Flachdach bis max. 6° Dachneigung zulässig.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23.6.1983 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 27.6.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 25.3.1980
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 25.3.1980

Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.

Städt. Oberbaurat — Städt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 22.5.1980 durchgeführt worden.

Herne, den 20.9.1982
Städt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 4.11.1980 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung gemäß § 2a(6) BBauG erfolgte in der Ratssitzung am 2.6.1981

Herne, den 22.9.1982
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 12.10.1982 bis einschl. 11.11.1982 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 22.11.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 22.2.1983 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:

a.) Diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gemäß § 103 BauONW.

Herne, den 3.3.1983
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 31.3.83 Az: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 31.5.83
Der Regierungspräsident
i.A.